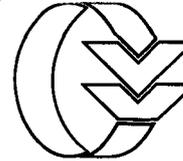


**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 75 76 51 Dw.

Akt-Nr. 7

Ausg.-Nr. 1313/86

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Herrn  
Anton Benya  
Präsident d. Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Dr. P/Le

Wien, am 1986 08 21

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1986

57-GE/986

26. AUG. 1986

29.8.86 Ziedler

Dr. Wannerbauer

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1986 zu Ihrer gefälligen Information.

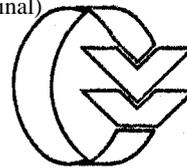
Wir hoffen bestens gedient zu haben und empfehlen uns

mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

*Haus*

Anlage



Akt-Nr. 7

Ausg.-Nr. 1285/86

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt-  
sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Mag. W/Le

Betrifft:

Wien, am 1986 08 13

Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns übermittelten Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986  
nehmen wir wie folgt Stellung:

Abschnitt I.

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Zu Ziff. 3 (§ 23 a)

Der Verfassungsgerichtshof hat die derzeit geltende Fassung  
des § 23 a mit Erkenntnis vom 11.12.1985 aufgehoben; die  
Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.1986 in Kraft. In  
der aufgehobenen Fassung waren Verluste eines Kommanditisten  
nur insoweit ausgleichsfähig, als durch die Verlustzuweisung  
kein negatives Kapitalkonto entstanden ist oder sich erhöht  
hat. Nicht ausgleichsfähige Verluste konnten nur mit Gewinnen  
späterer Wirtschaftsjahre verrechnet werden.

Die neue Fassung des § 23 a hält an dieser Beschränkung der Ausgleichsfähigkeit von Verlusten grundsätzlich fest. Kommanditverluste werden danach weiter nur insoweit ausgleichsfähig sein, als dadurch kein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste sollen jedoch künftig nicht nur mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können, sondern auch mit künftigen Einlagen.

Wir sind der Auffassung, daß die vorgesehene Neuregelung den Gründen, aus welchen der Verfassungsgerichtshof die alte Regelung aufgehoben hat, Rechnung trägt und in Ordnung geht.

Es ist allerdings vorgesehen (Abschnitt I, Art. III, Abs. 2), daß die neue Bestimmung erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden ist. Diese Bestimmung erfordert unseres Erachtens eine ergänzende verfahrensrechtliche Regelung, daß in jenen Fällen, in denen sich durch die Neuregelung des § 23 a in den vergangenen Jahren bereits eine Verwendung der sogenannten "Wartetastenverluste" ergeben hätte, rechtskräftige Bescheide im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen berichtigt werden müssen. Ohne eine solche verfahrensrechtliche Bestimmung könnte der Fall eintreten, daß derartige "Wartetastenverluste", die in der Vergangenheit nicht berücksichtigt wurden, auch in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können, weil sie nach dem Gesetz bereits in der Vergangenheit mit Einlagen zu verrechnen gewesen wären. Die Änderung des Gesetzes allein würde unseres Erachtens keinen ausreichenden Grund für die Wiederaufnahme von Verfahren, die bereits durch rechtskräftige Bescheide abgeschlossen sind, bilden.

Zu Ziff. 5 (§ 27 Abs. 1 Z. 1)

Ausschüttungen auf Partizipationskapital nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind aufgrund dieser Bestimmungen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dagegen besteht kein Einwand.

Zu Ziff. 6 (§ 27 Abs. 1 Z. 4)

Auch gegen diese Bestimmungen, wonach Zinsen aus Ergänzungskapital im Sinne des KWG oder des VAG zu den Einküften aus Kapitalvermögen gehören, besteht kein Einwand.

Zu Ziff. 8 (§ 40), Ziff. 9 (§ 41 Abs. 2 Z. 1) und Ziff. 10 (§ 41 Abs. 3)

Auch in diesen Bestimmungen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Partizipationskapital nunmehr auch für die VAG-Novelle vorgesehen ist.

Zu Ziff. 17 (§ 57 Abs. 1 bis. Abs. 5)

Diese und die beiden nachfolgend angeführten Gesetzesstellen gehören zu jenen, die für die praktische Handhabung unklar und erläuterungsbedürftig erscheinen und auf jeden Fall - genaues Gegenteil einer Entrümpelung des Einkommensteuerrechts - dem Arbeitgeber einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bringen würden.

Wird der endgültige Absetzbetrag im Wege des Jahresausgleichs zur Verrechnung gelangen oder ist eine monatliche Korrektur notwendig? Jedenfalls ist ein nicht unerheblicher Programmaufwand erforderlich.

Zu Ziff. 19 (§ 62 Abs. 4)

Das Weitergelten der eingetragenen Freibeträge mag zwar für den Arbeitnehmer von Vorteil sein, bringt jedoch für die praktische Seite der Gehaltsverrechnung einige Probleme: Verrechnung bei Austritten; höhere Lohnsteuerersparnis im ersten Halbjahr als für das zweite Halbjahr Steuer in Abzug gelangt - was dann ? Haftung des Arbeitgebers; etc.

- 4 -

Zu Ziff. 20 (§ 67 Abs. 1)

Die komplizierte Berechnungsmethode (was geschieht bei Eintrittten während des Jahres?) scheint in keiner Relation zum Ergebnis zu stehen. Ist eine Regelung in dieser Form wirklich unentbehrlich?

Zu Ziff. 28 (§ 93 Abs. 1 Z. 1)

Auch in dieser Bestimmung wurde berücksichtigt, daß es in Hinkunft das Partizipationskapital auch nach dem VAG geben wird. Die Einkommensteuer für Ausschüttungen auf das Partizipationskapital wird durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) zu erheben sein.

## Artikel III

Zu Ziff. 4

Hier sind jene Bestimmungen aufgezählt, die bereits für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.1985 enden, anzuwenden sein sollen. Unter anderem ist hier Ziff. 19 (§ 62 Abs. 4) genannt. Aufgrund dieser neuen Bestimmungen hat der Arbeitgeber Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, deren Geltungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres geendet hat, auch für die ersten sechs Monate des nächsten Kalenderjahres zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer nicht erklärt, daß eine derartige Berücksichtigung zu unterbleiben hat. Ein nach Ablauf der sechs Monate erforderlicher Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung ist vom Arbeitgeber in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen.

Es ist unmöglich, diese Bestimmungen für die bereits abgelaufenen ersten sechs Monate des Jahres 1986 noch nachträglich anzuwenden, d.h. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, deren Geltungszeitraum mit 31.12.1985 abgelaufen ist, für die ersten sechs Monate des Jahres 1986 zu berücksichtigen. Wir nehmen an, daß hier ein Redaktionsversehen

vorliegt, welches in der Weise zu berichtigen wäre, daß der Verweis auf Z. 19 aus Art. III Ziff. 4 herausgenommen und in Ziff. 3 aufgenommen wird.

Abschließend weisen wir hinsichtlich der für das Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehenen Änderungen noch auf folgendes hin:

Die Bundeswirtschaftskammer, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen hat mit Schreiben vom 25.9.1985 Vorschläge für eine steuerliche Förderung der Eigenvorsorge unterbreitet. Eine Fotokopie dieses Schreibens legen wir bei (Beilage). Im Abgabenänderungsgesetz 1985 wurden die in dem erwähnten Schreiben der Bundeswirtschaftskammer enthaltenen Vorschläge nicht berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, daß diese Vorschläge auch in die Stellungnahme zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986 aufgenommen werden sollten; die Anpassung der Betragsgrenzen in § 18 Abs. 2 Z. 4 und des Freibetrages in § 3 Z. 20 EStG, die in dem Schreiben vom 25.9.1985 unter anderem vorgeschlagen wurden, ist im Hinblick auf die seither verstrichene Zeit noch dringender geworden.

## Abschnitt II.

### Körperschaftsteuergesetz 1966

#### Artikel I

##### Zu Ziff. 1 (§ 12 Z. 1 und 2)

In Z. 1 ist vorgesehen, daß bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital abzugsfähig sind, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können. Es bestehen unseres Erachtens begründete Zweifel, ob die Bestimmung, wonach Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, die aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können, steuerlich nicht abzugsfähig sind, nicht als eine unsachliche Differenzierung wirtschaftlich gleich gelagerter Vorgänge anzusehen

ist. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum eine Kapitalzuführung mit einem Aufgeld andere steuerliche Konsequenzen haben soll als eine Kapitalzuführung ohne Aufgeld. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die bestehende wirtschaftlich nicht begründete Differenzierung der Behandlung der Kosten der Aktien-Ausgabe nicht auch auf die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital ausgedehnt würde.

In Z. 2 erfolgt durch den neuen Begriff "Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen)" eine terminologische Anpassung an die VAG-Novelle. Das ist zu begrüßen.

Ferner ist in Z. 2 vorgesehen, daß Beträge zur Bildung der Risikorücklage bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig sind und daß die Auflösung der Rücklage steuerpflichtig ist. Da die Auflösung der Risikorücklage nur dann zu einer Steuerpflicht führt, wenn das Einkommen insgesamt positiv ist, sollte eine Formulierung gewählt werden, die dem Rechnung trägt, wie z.B.:

"Die Auflösung der Rücklage stellt einen steuerpflichtigen Ertrag dar" oder  
"Die Auflösung der Rücklage erhöht den steuerpflichtigen Gewinn oder vermindert den steuerlichen Verlust."

#### Zu Ziff. 2 (Überschrift des § 14) und Ziff. 3 (§ 14)

Auch hier ist die bereits erwähnte terminologische Anpassung an den VAG-Entwurf vorgesehen.

In § 14 Abs. 1 Z. 2 sollte im Interesse einer vollständigen terminologischen Anpassung außerdem der Begriff "Beitrags-(Prämien) einnahme" durch "Prämieneinnahme" und der Begriff "Beiträge (Prämien)" durch "Prämien" ersetzt werden. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z. 27, 29 und 57 der VAG-Novelle, wonach die Verwendung der Begriffe "Beitrag" und "Prämie" nebeneinander entbehrlich erscheint und daher künftig vermieden werden sollte. Der VAG-Entwurf verwendet überall dort, wo nicht ausschließlich vom Versicherungsentgelt der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Rede ist, einheitlich den Begriff "Prämie".

Zu Ziff. 4 (§ 22 Abs. 2)

Hier ist vorgesehen, daß für offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital gemäß KWG oder VAG der halbe Körperschaftsteuersatz gilt. Diese Bestimmungen gehen in Ordnung.

Abschnitt III.  
Gewerbsteuergesetz

Die Bestimmungen des § 7 Z. 1 über die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen wurden übersichtlicher gefaßt. Inhaltlich neu ist lediglich, daß das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen nicht zu den Dauerschulden gehört.

Die Einschränkung, wonach das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen nur "soweit es gemäß § 73 Abs. 6 VAG den Eigenmitteln zuzurechnen ist" nicht zu den Dauerschulden gehört, ist allerdings abzulehnen. Es wird dazu darauf hingewiesen, daß eine entsprechende Einschränkung für die Banken nicht besteht. Diese Einschränkung sollte deshalb auch für Versicherungsunternehmen nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß es statt "§ 73 Abs. 6" richtig vermutlich "§ 73 c Abs. 6" heißen müßte.

Abschnitt VI.  
Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Gegen die vorgesehenen Änderungen, die durchwegs die Bewertung von Partizipationsscheinen betreffen und berücksichtigen, daß es in Hinkunft auch nach dem VAG Partizipationskapital geben wird, besteht kein Einwand.

- 8 -

Es fehlt jedoch noch immer die bereits mehrmals angeregte Regelung der bewertungsrechtlichen Behandlung der Risikorücklage. Es wird dazu hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Novellierung des Kreditwesengesetzes durch BGBl.Nr.325/86 der § 64 Bewertungsgesetz durch einen Abs. 5 ergänzt wurde; aufgrund dieser neuen Bestimmung ist die Haftrücklage bei Banken, die der Risikorücklage vergleichbar ist, bis zu einem Betrag von S 500,000.000,-- zur Gänze und hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel vom Rohvermögen abzuziehen.

Für die Risikorücklage bei Versicherungsunternehmen wäre eine entsprechende Regelung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, § 64 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes wie folgt neu zu fassen:

"Vom Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen abzuziehen:

1. Versicherungstechnische Rücklagen, soweit sie für Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
2. die Risikorücklage (§ 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) bis zu einem Betrag von 500 000 000 S zur Gänze sowie hinsichtlich des übersteigenden Betrages zu einem Drittel."

#### Abschnitt VII.

#### Gebührengesetz 1957

Es ist uns aufgefallen, daß in den für das Gebührengesetz vorgesehenen Änderungen eine Bestimmung fehlt; wonach bei Aufnahme von Ergänzungskapital durch Versicherungsunternehmen in Form von Darlehen oder Krediten eine Rechtsgeschäftsgebühr nicht anfällt. Für Banken ergibt sich dies aus den Bestimmungen des § 33 TP 8 Abs. 2 Z. 3 und TP 19 Abs. 4 Z. 2 GebG, wonach Darlehen und Kredite an Banken generell gebührenbefreit sind. Für Darlehen und Kredite an Versicherungsunternehmen gibt es entsprechende generelle Befreiungsbestimmungen nicht. Um die auch verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung bei der gebührenrechtlichen Behandlung der Aufnahme

von Ergänzungskapital durch Banken und Versicherungsunternehmen zu erreichen, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das GebG erforderlich.

Die Änderung in § 9 trägt zwar formal dem Erkenntnis des VfGH Rechnung, läßt jedoch die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des vom Erkenntnis nicht berührten (weil nicht bekämpften) Abs. 2 weiterhin bestehen.

#### Abschnitt VIII.

##### Bundesabgabenordnung

Die Änderungen in Z. 1, 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, daß es in Hinkunft auch von Versicherungsunternehmen ausgegebene Partizipationsscheine geben wird. Gegen diese Änderungen und auch gegen die übrigen Änderungen besteht kein Einwand.

#### Abschnitt IX.

##### Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Zu Ziff. 2 (§ 5 Abs. 1), Ziff. 3 (§ 5 Abs. 2) und  
Ziff. 4 (§ 8 Z. 4)

Hier ist neu, daß das Finanzamt für Körperschaften in Wien für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Finanzämter mit erweitertem Aufgabekreis für den Bereich der übrigen Bundesländer für die Feststellung des gemeinen Wertes der im Gesetz genannten Wertpapiere, zu welchen auch Partizipationsscheine gehören, zuständig sind. Dagegen besteht kein Einwand.

Abschnitt X.

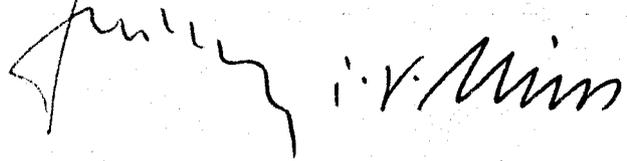
Kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen

Hier ist vorgesehen, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz auch auf Rechte, die mit dem Partizipationskapital im Sinne des KWG oder des VAG verbunden sind, anzuwenden ist. Dagegen besteht kein Einwand.

Mit der Bitte, sich bestmöglich für die Berücksichtigung unserer Vorschläge zu verwenden, zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs



Beilage

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
**(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**  
**SEKTION GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN**

WIENER HAUPTSTRASSE 63/TELEFON (0222) 65 06/0  
 POSTFACH 320, A-1045 WIEN

Bundesministerium für  
 Finanzen  
 Abteilung IV/6

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 1010 Wien

Wien, am 25. September 1985

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
 BS-GKV 101.116/85-Dr.S/We  
 Ihre Nechtheit (Zahl, Datum)

Betrifft:

Steuerliche Förderung der  
 Eigenvorsorge

Spätestens seit der Diskussion um die "Pensionsreform" ist bewußt geworden, daß der Zuschußbedarf der gesetzlichen Pensionsversicherung zusammen mit dem Schuldendienst jene Budgetpost darstellt, deren voraussichtliche, den Budgeteinnahmen in den Steigerungsraten weit voraussiehende Entwicklung zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt. Die 40. ASVG-Novelle und ihre Parallelnovellen, so fühlbar sie sich langfristig auf das Versorgungsniveau der jetzigen und erst recht der künftigen Pensionsbezieher auswirken werden, können das Anwachsen des Bundeszuschusses, auf 6 oder 7 Jahre vorausgeschätzt, bestenfalls um einen Jahressprung hinausschieben. Kein Verantwortlicher kann mehr guten Glaubens bestreiten, daß weitere, noch einschneidendere Maßnahmen unumgänglich sein werden. Je früher der Staat seinen Bürgern Gelegenheit gibt und Anreize schafft, die drohende Reduzierung auf recht bescheidene Lebensverhältnisse im Alter durch Maßnahmen der vertraglichen Daseinsvorsorge zu mildern, desto eher kann es ihm gelingen, die Vertrauenskrise der öffentlichen Daseinsvorsorge in bewältigbaren Grenzen zu halten.

2/--

- 2 -

Es wäre daher dringend erforderlich, bei der nächsten Novellierung des EStG - womöglich schon in dem vom Ministerrat vor kurzem verabschiedeten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 - mit der Durchführung jener Maßnahmen zu beginnen, die der dazu eingesetzte Arbeitskreis im Bundesministerium für Finanzen im Sommer des Jahres 1985 vorgeschlagen und dem Ressortchef vorgelegt hat:

- 1.) Die Schaffung eines eigenen Sonderausgaben-Höchstbetrages (neben dem Plafond des jetzigen § 18 Abs. 2 Z. 4 EStG) ausschließlich für bestimmte Arten von Rentenversicherungen, tunlichst im Ausmaß der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG.
- 2.) Die Herausnahme der Beiträge zu Krankenversicherungsverträgen aus den Höchstbeträgen des jetzigen § 18 Abs. 2 Z. 4 EStG (diese Beiträge sollten unbeschränkt abzugsfähig sein), damit der genannte Rahmen besser für Lebens- und Pensionsversicherungen genutzt werden kann.
- 3.) Die (schon auf Grund der Geldwertentwicklung längst fällige) Erhöhung der Betragsgrenzen des § 18 Abs. 2 Z. 4.
- 4.) Eine zusätzliche, auf die Jahre 1987 bis 1989 beschränkte Sonderausgabenregelung für Einmalbeiträge für Rentenversicherungen. Sie soll helfen, die in diesen Jahren zu erwartenden Auszahlungen aus abreifenden Verträgen der vertraglichen Eigenvorsorge zuzuleiten.
- 5.) Die Herabsetzung der Altersgrenze für den zusätzlichen Altersfreibetrag von 50 wenigstens auf 45 Jahre, entsprechend der zunehmend häufigen Inanspruchnahme der Frühpension.

3/--

- 3 -

- 6.) Erhöhung des seit 10 Jahren unveränderten Freibetrages des § 3 Z. 20 EStG (zukunftsichernde Aufwendungen des Arbeitgebers) von öS 4.000,-- auf öS 6.000,-- pro Jahr.

Weiters sollte die Novelle im § 18 Abs. 2 EStG den nachstehend beschriebenen, unbefriedigenden Zustand beseitigen:

Bei der Definition der für die Absetzbarkeit erforderlichen Mindestbindefrist ist neben dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausdrücklich vom Zeitpunkt des Anfalls der Versicherungssumme im Erlebensfall die Rede.

Die Formulierung ist demnach nur bei Kapitalversicherungen zutreffend.

Trotzdem wird sie von den Finanzbehörden auch bei Rentenversicherungen angewendet, wobei der Zeitpunkt des Pensionsanfalls mit dem Zeitpunkt des Anfalls der Versicherungssumme im Erlebensfall gleichgesetzt wird. Auf Grund dieser Auslegung werden bei allen Rentenversicherungen, deren Aufschubdauer unter der erforderlichen Mindestbindefrist liegt, die Versicherungsprämien nicht als Sonderausgaben anerkannt. Dabei ist die durchschnittliche Kapitalbindung oft wesentlich länger als bei absetzbaren Kapitalversicherungen.

Eine gesetzliche Regelung unter Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Rentenversicherungen wäre wünschenswert.

- 4 -

Die vertragliche Daseinsvorsorge stellt, wie bereits ausgeführt, ein ernstes Anliegen aller für die Finanzierung der Alterspension Verantwortlichen dar und sollte auf breiter Basis jede mögliche Unterstützung erfahren. Die oben angeführten steuerlichen Maßnahmen müßten daher ebenso für vergleichbare Vorsorgeprodukte der Kreditunternehmungen (z. B. Vorsorgesparen) Geltung haben.

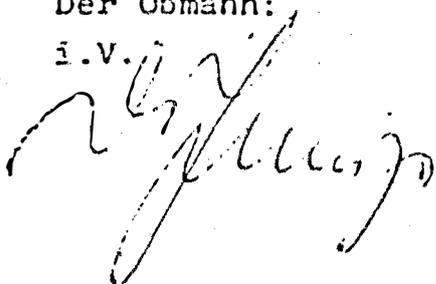
Die Bundeskreditsektion bittet das geehrte Ressort - im Interesse der Förderung der privaten Eigenvorsorge - Vorbereitungen für eine gesetzliche Realisierung der genannten Vorschläge zu treffen. Der dem Parlament zugeleitete Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 1985 würde, wie erwähnt, einen unmittelbaren Anlaß für eine erste Schrittsetzung in dieser Richtung bieten.

Für eine allenfalls gewünschte Aussprache in dieser Angelegenheit steht die gefertigte Bundessektion gerne zur Verfügung.

BUNDESSEKTION GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

Der Obmann:

i. V.



Der Syndikus:

